

Beitragsordnung:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022

§1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind folgenden Beitragsgruppen zugeordnet:

	Beitragspflicht	Beitragshöhe	Zeitraum
1	Mitglied (1. Familienmitglied)	225,- €	jährlich
2	2. Familienmitglied oder in häuslicher Gemeinschaft lebende*r Partner*in	215,- €	jährlich
3	Schnupperjahr (einmalig)	125,- €	jährlich
4	Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten ab 8. Lebensjahr (ein Elternteil oder Geschwister beitragspflichtiges Mitglied (unter 8 Jahren und ab 2. Kind frei)	50,- €	jährlich
5	Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten, deren Eltern nicht Mitglied sind	80,- €	jährlich
6	Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, im Schnupperjahr	25,- €	jährlich
7	Passive Mitglieder	60,- €	jährlich
8	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	

Sind ein Familienmitglied aktives und ein Familienmitglied passives Mitglied, so gilt für die Beitragsbemessung das aktive Mitglied stets als 1. Familienmitglied

§1,1 Nebenabgaben

1	Verzehrbon für alle aktiven erwachsenen Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder)	40,- €	jährlich
2	Arbeitsgeld für alle erwachsenen Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) wird bei der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten erstattet	20,- €	jährlich
3	Gastgeld (vom Gastgeber zu entrichten)	5,-€	Pro Tag
4	Schlüsselgebühr (Pfand)	30,- €	einmalig
5	Verwaltungsgebühr, falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird	5,- €	jährlich

§2 Beitragsjahr und Beitragsarten

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist in zwei Teilbeträgen jeweils für die halbe Saison im Voraus zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist die Schlüsselgebühr fällig, wenn das Mitglied einen Schlüssel anfordert. Die Schlüsselgebühr ist als Pfand anzusehen und wird bei Rückgabe des Schlüssels zurück erstattet. Verzehrbon und Arbeitsgeld werden mit dem ersten Teil des Beitrags zusammen erhoben.

§3 Beitragsveranlagung und Fälligkeiten

Die Beitragsrechnung kann jedem Mitglied auf Wunsch ausgestellt werden. Die Beiträge werden jeweils im Februar und im Juli per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Dieser Widerruf hat jedoch keine befreiende Wirkung auf die ausstehende Forderung.

§4 Umwandlung

Die Umwandlung einer Mitgliedschaft von aktiv in passiv bzw. von passiv in aktiv ist nur zu Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich. Die Umwandlung ist beim Vorstand bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Jahr zu beantragen.

§4,1 Passive Mitglieder

Für passive Mitglieder gelten die gleichen Gebühren wie für Gastspieler. Passive Mitglieder dürfen die Tennisplätze in einer Saison 5 mal zur Gastspielergebühr benutzen. Danach wird ein passives Mitglied automatisch ein aktives Mitglied.

§5 Beschlussfassung zur Beitragsordnung

Beschlüsse zur Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Eigenleistung sind jährlich im Zusammenhang mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes herbeizuführen.

§6 Gastgebühren

Das gastgebende Mitglied wird mit der Gastgebühr belegt. Das gilt auch für Trainer, die Gäste trainieren. Die Erfassung erfolgt über das Buchungssystem. Die Gastgebühr gilt pro Spieltag. Das Gastspielen einer Person ist 5 Mal innerhalb einer Saison erlaubt.